



ORGANSPENDE

Fragen & Antworten



"Beim Thema Organspende sind die Menschen meist unsicher und haben viele Fragen."
Prof. Dr. Dietmar Schneider

FRAGEN & ANTWORTEN

zum Thema Organspende

WAS IST EINE ORGANSPENDE?

Eine Organspende ist die Spende (= freiwillige unentgeltliche Zuwendung) menschlicher Organe (eines Organspenders) zur Transplantation (für einen Organempfänger).

WAS IST EINE TRANSPLANTATION?

Eine Transplantation (lateinisch: transplantare = verpflanzen) ist die Übertragung von funktionstüchtigen Organen und Geweben auf einen schwerkranken oder gesundheitlich beeinträchtigten Menschen mit dem Ziel, die fehlende Funktion seiner eigenen Organe und Gewebe zu ersetzen.

WELCHE REGELUNGEN (»LÖSUNGEN«) ZUR POST-MORTALEN (LATEINISCH: NACH DEM TOD) ORGANSPENDE GELTEN GEGENWÄRTIG IN EUROPA?

»*Zustimmungslösung*«. Organspender ist nur, wer zu Lebzeiten einer Organspende ausdrücklich zugestimmt hat. Die »*erweiterte Zustimmungslösung*« bedeutet, dass die Angehörigen stellvertretend im Sinne des Verstorbenen (»*mutmaßlicher Wille*«) entscheiden können, falls der Verstorbene zu Lebzeiten keine Entscheidung getroffen hat (Transplantationsgesetz TPG in der Fassung v. 04.09.2007, BGBl. S.2206). Gilt in den Ländern Dänemark, Großbritannien (außer: Wales), Irland, Island, Litauen, Rumänien, Schweiz.

»*Entscheidungslösung*«. Ersetzt die »*erweiterte Zustimmungslösung*«, indem zusätzlich die Krankenkassen und Versicherungen verpflichtet werden, alle Versicherten mit vollendetem 16. Lebensjahr regelmäßig (alle 2 Jahre) schriftlich unter Beilegung eines Organspendeausweises aufzufordern, sich zur Organ- und Gewebespende zu »entscheiden« (ja/nein/weiß nicht/keine Angabe). Gilt in Deutschland seit 2012 (Gesetz zur Änderung des TPG v. 21.07.2012, BGBl. S.1601).

»Widerspruchslösung«. Organspender ist jeder Bürger, außer er hat zu Lebzeiten einer Organspende ausdrücklich widersprochen. Der Widerspruch kann vom vollendeten 14. Lebensjahr an erklärt werden (§ 2 Abs. 2 TPG). Die Ablehnung könnte in einem Register dokumentiert werden. Schweigen gilt als Zustimmung. Die »erweiterte (doppelte) Widerspruchslösung« bedeutet, dass die Angehörigen nach einem schriftlichen Widerspruch des Verstorbenen befragt werden. Die Angehörigen haben aber kein Mitentscheidungsrecht wie bei der Zustimmungslösung, außer es liegt ein schriftlich übertragenes Entscheidungsrecht vor. Die Widerspruchslösung ist in Europa am weitesten häufigsten. Sie gilt in den Ländern Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Wales.

WARUM IST ES WICHTIG, SICH FÜR ODER GEGEN EINE ORGANSPENDE ZU ENTSCHEIDEN?

Nach dem aktuellen Beschluss des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2020 werden in Deutschland Personen wie bisher erst mit einer schriftlichen oder mündlichen Willenserklärung Organspenderin oder Organspender (»Entscheidungslösung«). Deswegen ist es wichtig, mit Angehörigen und engen Freunden über die eigene Entscheidung zu sprechen und einen Organspendeausweis bei sich zu tragen.

Hat man keine Entscheidung getroffen, werden im Todesfall die nächsten Angehörigen befragt. Diese Aufgaben übernehmen in den Krankenhäusern die Transplantationsbeauftragten. Die Angehörigen sollen im Sinne des Verstorbenen entscheiden. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich frühzeitig Gedanken über die Organ- und Gewebespende machen und mit Ihren Angehörigen darüber sprechen.

Weitere Infos zum Organspendeausweis:

<https://www.organspende-info.de/organspendeausweis-download-und-bestellen/>



WERDEN MÖGLICHE ORGANSPENDERINNEN UND ORGANSPENDER OFFIZIELL REGISTRIERT?

In Deutschland gibt es bisher kein Organspenderegister. Es genügt, wenn Sie einen Organspendeausweis besitzen und ihn stets bei sich tragen. In Zukunft soll ein zentrales Online-Register zur schnellen Feststellung der Spendebereitschaft aufgebaut werden, voraussichtlich fristgerecht zum 1. März 2022. Die Registereintragung kann jederzeit geändert werden. Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organspende können Sie auch in einer Patientenverfügung festhalten.

Muster mit Erläuterungen:

<https://www.slaek.de/de/patient/patientenberatung-und-rechte/patientenverfuegung-bmj.php>

GIBT ES EIN HÖCHSTALTER FÜR DIE ORGANSPENDE?

Nein, es gibt keine Höchstalter für eine Organspende. Entscheidend ist das biologische und nicht das kalendarische Alter. Ob gespendete Organe für eine Transplantation geeignet sind, wird erst im Fall einer tatsächlichen Spende medizinisch geprüft.

WELCHE VORERKRANKUNGEN SCHLIESSEN EINE ORGANSPENDE GENERELL AUS?

Es gibt nur wenige Erkrankungen, die eine Organspende ausschließen. Eine Organspende kann zum Beispiel bei bestimmten Infektionen oder bei akuten Krebserkrankungen nicht möglich sein. Bei allen anderen Erkrankungen entscheiden die Ärztinnen und Ärzte nach den erhobenen Befunden, ob eine Organspende infrage kommt. Ist eine chronische Krankheit bereits bekannt, sollte sie auf dem Organspendeausweis unter »Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise« notiert werden.



WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, UM NACH DEM TOD ORGANE SPENDEN ZU KÖNNEN?

Die Voraussetzungen für eine Organspende sind im Transplantationsgesetz streng geregelt:

Bei der verstorbenen Person muss der irreversible (=unumkehrbare) Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (IHA = irreversibler Hirnfunktionsausfall, = Hirntod) festgestellt worden sein. Es muss eine Zustimmung zur Organspende vorliegen – zum Beispiel auf dem Organspendeausweis. Ob eine Vorerkrankung oder der Gesundheitszustand der verstorbenen Person eine Spende zulässt, entscheiden die Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall. Ein allgemeingültiges Höchstalter gibt es nicht.

WAS BEDEUTET UNUMKEHRBARER AUSFALL DER GESAMTEN HIRNFUNKTIONEN (IHA, HIRNTOD)?

Hirntod beschreibt einen Zustand, in dem die Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms unumkehrbar erloschen sind. Er kann beispielsweise als Folge einer Hirnblutung, einer schweren Hirnverletzung oder eines Hirntumors eintreten. Das Gehirn ist dann als übergeordnetes Steuerorgan der elementaren Lebensvorgänge unwiderruflich ausgefallen und der Tod des Menschen eingetreten.

WENN ICH EINER ORGANSPENDE ZU LEBZEITEN ZUGESTIMMT HABE, WIRD DANN IN EINER NOTSITUATION ALLES GETAN, UM MEIN LEBEN ZU RETTEN?

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dem Wohl aller Patientinnen und Patienten verpflichtet. Daher ist es das übergeordnete Ziel aller medizinischen Maßnahmen, das Leben einer Patientin oder eines Patienten zu retten. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie einer Organspende zugestimmt haben oder nicht. Trotzdem belasten viele Menschen Zweifel, dass eine bekannte Organspendezusage – zum Beispiel auf dem Organspendeausweis – anstatt zur gebotenen Lebensrettung zu einer frühzeitigen Therapiebeendigung verleiten könnte. Ärztliche Maßnahmen müssen zwei juristische Grundsätze befolgen. Zum einen muss immer eine diagnostische und/oder therapeutische Indikation vorliegen,



zum anderen immer die Zustimmung des Patienten («Patientenwille»). Falls nicht, handelt es sich um eine strafbare Körperverletzung. Insofern entstehen für die Organspende zwei Situationen. Ist der mutmaßliche Patientenwille zur Frage der Organspende bei vermuteten oder zu erwarteten Hirntod ungeklärt, muss eine maximale Intensivtherapie bis zur Klärung fortgesetzt werden, bei Zustimmung bis zur Organentnahme sowieso und bei Organspendeablehnung wird wegen fehlender Indikation (Verlust der Rettbarkeit des Patienten) die Fortsetzung der Intensivtherapie beendet.

Ablauf einer Organspende:

<https://www.organspende-info.de/organspende/>

WELCHE ROLLE SPIELT MEIN KRANKENVERSICHERUNGS-STATUS BEI DER VERMITTLUNG VON ORGANEN?

Ob eine Patientin oder ein Patient auf der Warteliste privat oder gesetzlich krankenversichert ist, spielt bei der Organvergabe keine Rolle. Die Verteilung von Organen erfolgt ausschließlich nach medizinischen Kriterien, wie der Dringlichkeit und Erfolgsaussicht der Transplantation.

WER ERHÄLT EIN SPENDERORGAN?

Es gibt viele Faktoren, die darüber entscheiden, wer ein bestimmtes Spenderorgan bekommt. Dazu zählen unter anderem die Blutgruppe, das Alter, das Gewicht und die Gewebemerkmale. Je mehr die Merkmale der spendenden Person denen der Empfängerin oder des Empfängers ähneln, desto wahrscheinlicher ist es, dass nur geringe Abstoßungsreaktionen auftreten. Bei sehr unterschiedlichen Gewebemerkmale ist eine Abstoßung wahrscheinlicher. Die gemeinsame Warteliste des Verbundes von Eurotransplant, dem Belgien, Deutschland, Kroatien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Slowenien und Ungarn angeschlossen sind, erleichtert es, die optimalen Empfängerinnen und Empfänger zu ermitteln. Diskutiert wird auch, jenen Menschen, die einen Organspendeausweis besitzen, durch klare transparente Regeln im eventuell eigenen Bedarfsfall einen gesicherten Vorteil auf der Transplantationswarteliste zu gewähren, weil es ungerecht erscheint, dass bei zwei gleichermaßen bedürftigen Organempfängern auf der Warteliste jene gleichberechtigt ein Organ einfordern und erhalten können, die selbst einer Organspende nachweislich widersprochen oder nicht zugestimmt haben.

Erfahren Sie mehr über die Vermittlung von Spenderorganen:
<https://www.organspende-info.de/organspende/ablauf-einer-organspende/wartelisten-vermittlung-transplantation/>

ERFÄHRT DIE ORGANEMPFÄNGERIN ODER DER ORGAN-EMPFÄNGER, WER DAS ORGAN GESPENDET HAT?

Nein, eine Organspende ist anonym. Auch die Angehörigen der Spenderin oder des Spenders erfahren nicht, wer das Organ empfangen hat. Auf Wunsch wird aber über die Deutsche Stiftung Organtransplantation mitgeteilt, ob die Transplantation erfolgreich verlaufen ist.

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER LEBENDORGANSPENDE?

In einzelnen Fällen kommt eine Spende von Organen oder Organteilen zu Lebzeiten infrage. Das gilt für die Niere und – seltener – einen Teil der Leber. Ein gesunder Mensch kann mit nur einer Niere leben. Die Leber hat die Fähigkeit nachzuwachsen, sodass ein Teil des Organs entnommen werden kann. Eine Lebendorganspende ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Sie muss sorgfältig abgewogen werden, denn wie jede andere Operation stellt eine Organentnahme ein medizinisches Risiko dar.

WANN KOMMT EINE LEBENDORGANSPENDE INFRAGE?

Die Lebendorganspende ist durch das Transplantationsgesetz geregelt. Es erlaubt die Lebendorganspende nur unter Verwandten ersten oder zweiten Grades, wie zum Beispiel bei Eltern und Geschwistern, unter Ehepartnern und Verlobten sowie unter Menschen, die sich persönlich sehr nahe stehen. Eine Organentnahme bei einem lebenden Menschen ist nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Transplantation kein Spenderorgan einer verstorbenen Person zur Verfügung steht.

Lebendspendekommission der Sächsischen Landesärztekammer:
<https://www.slaek.de/de/05/06kommisss/lebendspende.php>

WO ERHALTE ICH EINEN ORGANSPENDEAUSWEIS?

Sie können den Organspendeausweis online ausfüllen und ausdrucken oder ihn kostenfrei bestellen. Organspendeausweise sind zudem in vielen Arztpraxen oder Apotheken erhältlich.



Onlinedokument zum Ausfüllen und ausdrucken:

<https://www.organspende-info.de/organspendeausweis-download-und-bestellen/>



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

KONTAKT

Sächsische Landesärztekammer

Organspendebeauftragter

Schützenhöhe 16

01099 Dresden

E-Mail: organspende@slaek.de

Telefon: +49 (0) 351 / 826 73 49

Internet: www.slaek.de

© Sächsische Landeärztekammer, August 2023